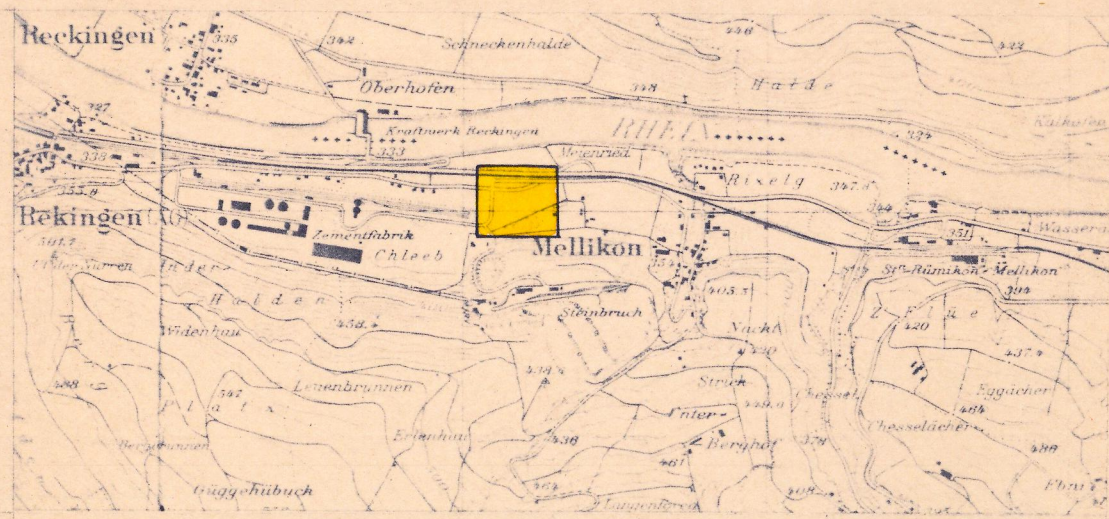


KOMMUNALER ÜBERBAUUNGSPLAN

"ZILISTUDE" ÄNDERUNG 1988

BAULINIENPLAN 1:500

Übersichtsskizze
1:25 000

Verfasser:

WALDBURGER AG
Ingenieurbüro
5313 Klingnau/Künfen

Datum:

8.9.1988

Entw.:

UW

Gepr.:

UW

Grösse:

63/60

Plan Nr.:

454.01

Ersetzt Plan

vom Jan. 81 Nr. 16/9.1

Ueberholt durch Plan

vom Nr.

Öffentliche Planaufgabe vom 22.10.1988 bis 21.11.1988

Beschluss von der Einwohnergemeindeversammlung am 9.12.1988

Der Gemeindeamman

Der Gemeindegemeinder

Genehmigungsvermerk:

Genehmigung durch den Grossen Rat

Aarau, den 14. März 1989

RRB-Nr. 663 vom 20. März 1989

Im Auftrag des Grossen Rates

Der Stadtschreiber:

Erläuterungen zum kommunalen Ueberbauungsplan

1. Das Genehmigungsverfahren

Das Genehmigungsverfahren bezieht sich nur auf die farblich angelegten Baulinien, Strassenlinien, Sichtzonen und Ausfahrtsbeschränkungen.

Baulinien

Vom Grossen Rat oder Regierungsrat genehmigte Baulinien
Aufzuhebende Baulinien (rot durchstreichen)
Aufzuhebende Strassenlinie (rot durchstreichen)
Zu genehmigende Baulinien
Zu genehmigende Strassenlinien
Projektierte Baulinien, die noch nicht genehmigt werden sollen
Projektierte Strassenlinien, die noch nicht genehmigt werden sollen
Zu genehmigende Baulinie (Art. 110 der Verordnung über Erstellung, Betrieb und Unterhalt von elektr. Starkstromanlagen vom 7. Juli 1933)

Sichtzonen

Sichtlinie als Begrenzung der Sichtzone
Sichtzone
Die hellblau angelegten Flächen sind ständig als Sichtzone freizuhalten. Es dürfen keine sich behindernden Pflanzen, Einfriedungen oder andere Anlagen bestehen. Das Sichtfeld der Fahrer muss von 0.60 - 3.00 m über Boden frei bleiben.

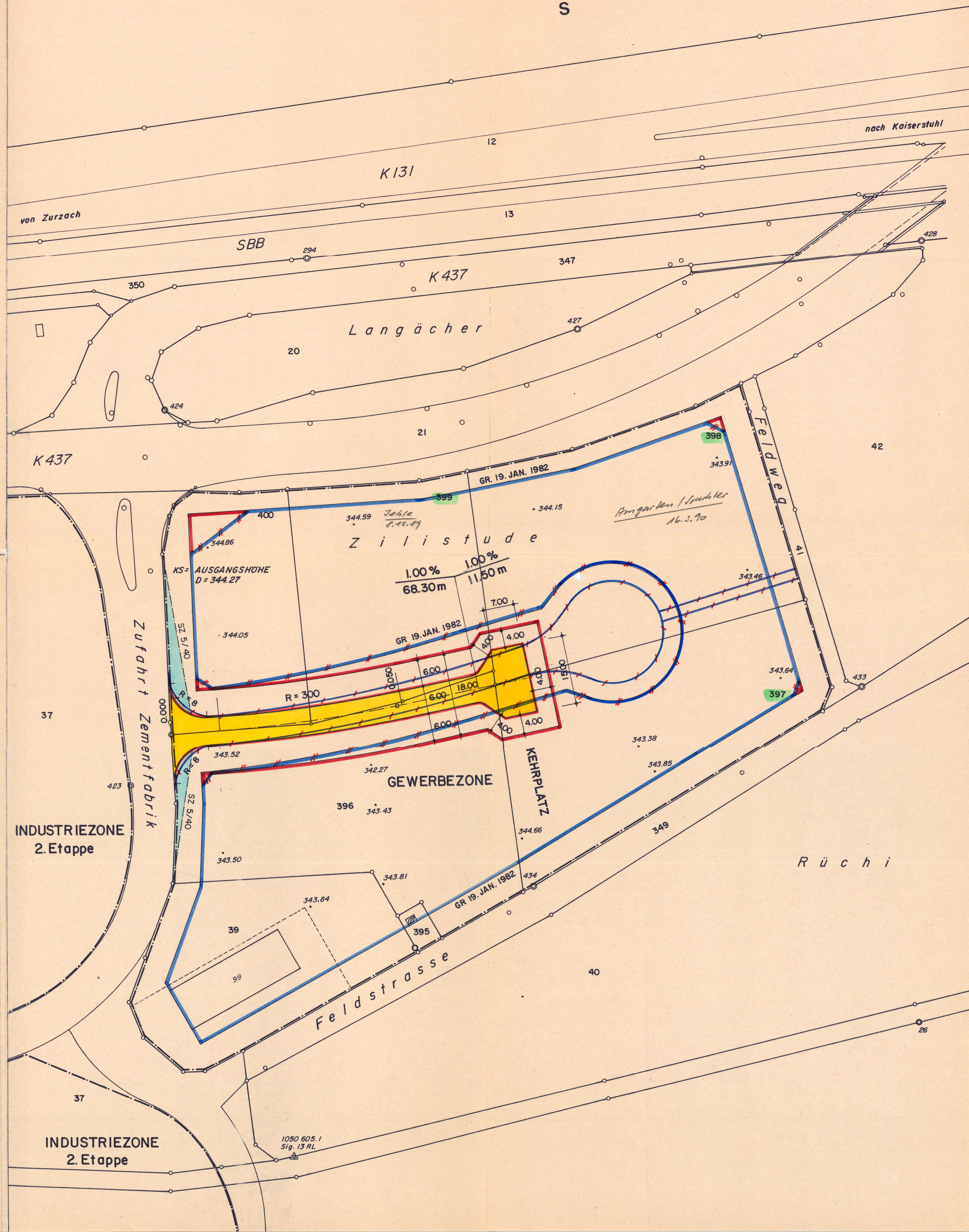
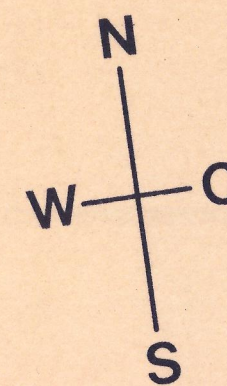
Ausfahrtsbeschränkungen

Absolute Anliegerfreiheit:
Direkte Ausfahrten zwischen den Knoten sind nicht zulässig
Kurzfristige Uebergangslösung bis zur Anliegerfreiheit:
Die Anliegerfreiheit soll möglichst rasch realisiert werden. Neubauten mit direkten Ausfahrten können nicht bewilligt werden. Die bestehenden Ausfahrten werden bis zur Erstellung einer rückwärtigen Erschliessung toleriert. Zweckentfremdung bestehender Ausfahrten sind wie Neubauten zu behandeln.
Langfristige Uebergangslösung bis zur Anliegerfreiheit:
Die Anliegerfreiheit soll erst in weiterer Zukunft realisiert werden. Sowohl bei Neubauten üblichen Umfanges wie auch bei bestehenden Bauten werden die Ausfahrten bis zur Erstellung der rückwärtigen Erschliessung toleriert.

2. Zur Orientierung



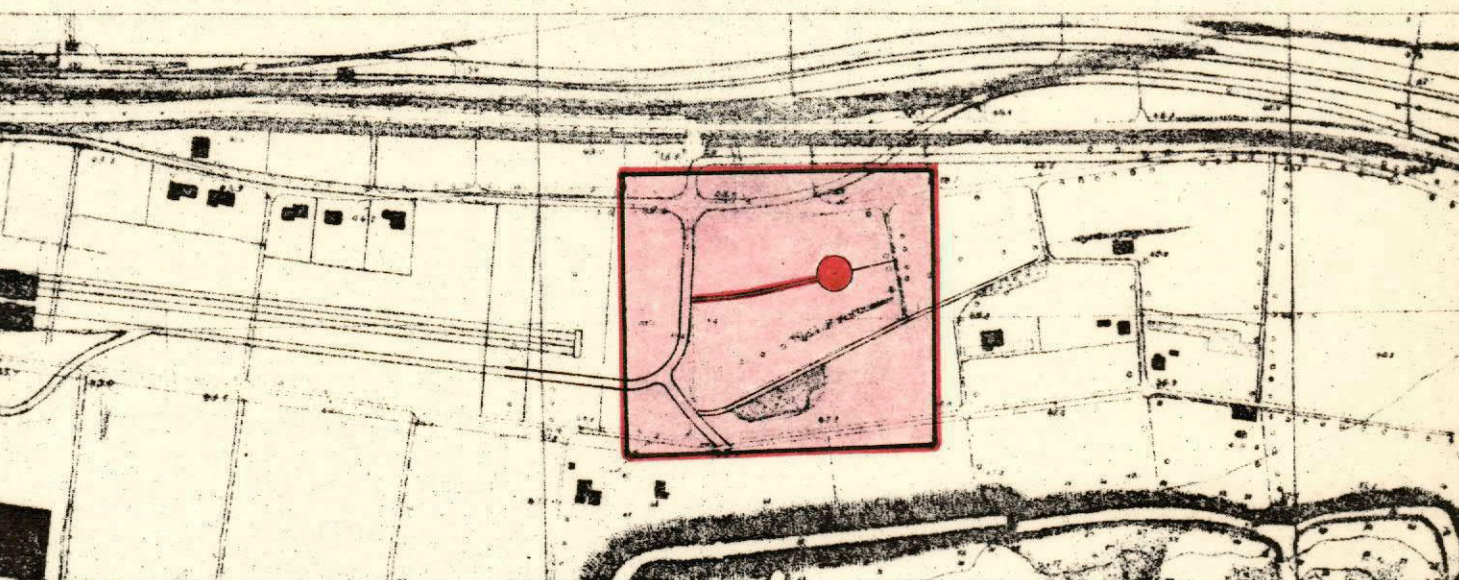
Hochleistungsstrasse HLS
Hauptverkehrsstrasse HVS
Sammelstrasse SS
Erschliessungsstrasse ES
Bestehende Wege
Gehweg
Radweg
Seitenfreiheit und Verkehrsteiler
Refugien, Bushaltestellen, Verzögerungs- u. Beschleunigungsspur, Parkplätze
Bepflanzte Flächen, Grünstreifen
Zonengrenze und Zonenbezeichnungen gemäss Zonenplan



KOMMUNALER UEBERBAUUNGSPLAN

"ZILISTUDE"

BAULINIENPLAN 1:500



Verfasser	Datum	Entw.	Gez.	Gepf.	Grösse	Plan Nr.
ING. BÜRO GEBR. SENN PLANUNGS-VERMESSUNG TIEFBAUUN, 5415 OBERSIGGENTHAL	JAN. 81	PK	PK	SE	60 x 84	
	Ersetzt Plan vom	APR. 80		Ueberholt durch Plan vom		
	Nr.		Nr.			16/9. I

Öffentliche Planauflage vom 3. März 1981 bis 3. April 1981

Beschlossen von der Einwohnergemeindeversammlung am 26. Juni 1981

Der Gemeindevorstand
8439 Mellikon, den 29. Juni 1981
Genehmigung durch den Grossen Rat
Aarau, den 19. Juli 1982
RRB-Nr. 145 vom 26. Juli 1982
Im Auftrage des Grossen Rates
Der Staatsarchivar:
Ernst Salm

Erläuterung zum Kommunalen Ueberbauungsplan

1. Das Genehmigungsverfahren

Das Genehmigungsverfahren bezieht sich nur auf die farbig angelegten Baulinien, Sichtzonen und Ausfahrtsbeschränkungen.

Baulinien

Vom Grossen Rat oder Regierungsrat genehmigte Baulinien
Aufzuhebende Baulinien (rot durchstreichen)
Aufzuhebende Strassenlinie (rot durchstreichen)
Zu genehmigende Baulinien
Zu genehmigende Strassenlinien
Projektirte Baulinien, die noch nicht genehmigt werden sollen
Projektirte Strassenlinien, die noch nicht genehmigt werden sollen
Zu genehmigende Baulinie (Art. 110 der Verordnung über Erstellung, Betrieb und Unterhalt von elektr. Starkstromanlagen vom 7. Juli 1933.)

Sichtzonen

Sichtlinie als Begrenzung der Sichtzone
Sichtzone
Die hellblau angelegten Flächen sind ständig als Sichtzone freizuhalten.
Es dürfen keine sichtbehindernden Pflanzen, Einfriedungen oder andere Anlagen bestehen. Das Sichtfeld der Fahrer muss von 0.60 - 3.00 m über Boden frei bleiben.

Ausfahrtsbeschränkungen

Absolute Anliegerfreiheit
Direkte Ausfahrten zwischen den Knoten sind nicht zulässig
Kurzfristige Übergangslösung bis zur Anliegerfreiheit
Die Anliegerfreiheit soll möglichst rasch realisiert werden. Neubauten mit direkten Ausfahrten können nicht bewilligt werden. Die bestehenden Ausfahrten werden bis zur Erstellung einer rückwärtigen Erschliessung toleriert. Zweckentfremdung bestehender Ausfahrten sind wie Neubauten zu behandeln.
Langfristige Übergangslösung bis zur Anliegerfreiheit
Die Anliegerfreiheit soll erst in weiterer Zukunft realisiert werden. Sowohl bei Neubauten üblichen Umfangs wie auch bei bestehenden Bauten werden die Ausfahrten bis zur Erstellung der rückwärtigen Erschliessung toleriert.

2. Zur Orientierung

hellblau	Kommunale	Hochleistungsstrasse	HLS
blau	zinnüber	Hauptverkehrsstrasse	HVS
blau	orange	Sammelstrasse	SS
rot	gelb	Erschliessungsstrasse	ES
rot	dunkelgrau	Bestehende Wege	
rot	violett	Gehweg	
orange	hellgrau	Radweg	
orange	hellgrau	Seltenfreiheit und Verkehrssteiler	
orange	hellgrau	Refugien, Bushaltestellen, Verzögerungs- u. Beschleunigungspiste, Parkplätze	
orange	hellgrau	Bepflanzte Flächen, Grünstreifen, Feldgehölz	
orange	hellgrau	Zonengrenze und Zonenbezeichnungen gemäss Zonenplan	

